



MEINE Stadt.

MEINE Verwaltung.

MEIN BERLIN



ECKPUNKTEPAPIER ZUR VERWALTUNGSREFORM FÜR BERLIN

Klare Verantwortung
Gesamtstädtische Steuerung
Starke Bezirke

Sitzung des Berliner Senats am 7.02.2023

BERLIN



Inhalt

1 Einleitung / Ziele	2
2 Umsetzung 2023:	
Maßnahmen ohne Verfassungsänderung.....	4
2.1 Konkretisierung der Aufgaben.....	4
2.2 Neuordnung der Zuständigkeiten.....	5
2.3 Neuordnung der Aufsicht über die Bezirke.....	5
2.3.1 Neuregelung der Bezirksaufsicht	5
2.3.2 Einführung der Fachaufsicht.....	6
2.4 Konnexität sicherstellen.....	6
2.5 Digitalisierung	6
2.6 Verbindliche Ziel- und Projektvereinbarungen	7
2.7 Schlichtungsverfahren	7
2.8 Einführung eines verbindlichen Krisenmanagementsystems.....	7
2.9 Prüfauftrag zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren	9
2.10 Geschäftsstelle des RdB.....	9
2.11 Modernes Personalmanagement.....	9
3 Umsetzung 2023 - 2024:	
Maßnahmen einschließlich Verfassungsänderungen	11
3.1 Rolle der Fachaufsicht	11
3.2 Weitere Stärkung des RdB.....	11
3.3 Politisches Bezirksamt	11
3.4 Einführung einer Richtlinienkompetenz BzBmIn.....	11
Anlage:	
Übersicht Zeit- und Maßnahmenplan.....	13

1 Einleitung / Ziele

Der Anspruch des Berliner Senats, für eine funktionierende Stadt deutliche Verbesserungen in der Berliner Verwaltung in den nächsten Jahren herbeizuführen, ist in den Richtlinien der Regierungspolitik (RLdRP) verankert. Zugrunde liegt das Zielbild einer „enge(n) und funktionierende(n) Zusammenarbeit aller staatlichen Stellen und eine(r) effiziente(n), bürgernahe(n) und dienstleistungsorientierte(n) Verwaltung, die den Anforderungen der Bürger*innen aber auch der Wirtschaft gerecht wird.“ (RLdRP)

Handlungsleitend für das Reformvorhaben ist die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Sie stellen die legitime Erwartung an die Berliner Verwaltung, dass Verwaltungsleistungen spür- und messbar verbessert und vereinfacht werden.

Der Berliner Senat hat sich für die laufende Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, mit einer Verwaltungsreform Prozesse und Verfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und Zuständigkeiten zwischen Land und Bezirken klar zu regeln (RLdRP, Abschnitt 18). Im Zentrum der Verwaltungsreform steht die Ablösung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) durch ein neues Gesetz über die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit in der Berliner Verwaltung. Damit eng verbunden ist das Ziel, das Handeln der Berliner Verwaltung transparenter zu machen. Der Senat tritt daher für die Schaffung eines Transparenzgesetzes noch in diesem Jahr ein, das die hohen Standards des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes beibehält und einen umfassenden Rahmen für die Leitlinie „Open by default“ für die öffentlichen Daten setzt (RLdRP, Abschnitt 18).

Eine enge Einbeziehung und Beteiligung der Bezirke (u. a. Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister, Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte, BVV-Fraktionsvorsitzende und BVV-Vorstehende) in den gesamten Prozess ist für das Gelingen dieser Reform unabdingbar. Der Beschluss dieses Eckpunktepapiers kann daher nur Beginn und Grundlage eines strukturierten Diskussions- und Beteiligungsprozesses sein, der auch die Positionen der Bezirke, der Stadt- und Zivilgesellschaft, der Verwaltung, Wirtschaft und Politik angemessen berücksichtigt. Zur Vertiefung und Zusammenführung der Debatte wird der Senat einen berlinweiten Reformkongress einberufen.

Das neue Zuständigkeitsgesetz ist erster Baustein eines Maßnahmenkonzepts für einen nachhaltigen Kulturwandel, der auf allen Verwaltungsebenen die Verantwortungsübernahme und Zusammenarbeit stärkt, so dass in der verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit der Fokus in erster Linie auf das Gelingen der stadtweiten Aufgaben gerichtet ist und etwaige Zuständigkeitsfragen in den Hintergrund der Zusammenarbeit treten.

Die Umsetzung des Projekts „Verwaltungsreform für eine funktionierende Stadt“ folgt diesen Zielstellungen:

- **Klare Verantwortung und transparente Aufgabenverteilung**

Der Aufgabenkatalog im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG), die Geschäftsverteilung des Senats und die Produktkataloge der Berliner Verwaltung werden

39 aufeinander abgestimmt und zu Politik- und Querschnittsfeldern zusammengefasst. Dies
40 ermöglicht auch eine Transparenz über die Kosten je Politik- bzw. Querschnittsfeld.

41 • **Gesamtstädtische Steuerung**

42 Eine verbesserte und effektive Zusammenarbeit im Mehrebenensystem wird durch
43 verstärkte Steuerungsinstrumente erreicht. Prägendes Element der gesamtstädtischen
44 Steuerung in den Politik- und Querschnittsfeldern werden Ziel- und Projektvereinbarungen
45 anhand von Qualitätsstandards (Was, wieviel davon, in welcher Zeit und in welcher Güte?)
46 sein.

47 • **Starke Bezirke**

48 Die Bezirke sind wesentliches Element einer lebendigen Demokratie. Sie erbringen die
49 meisten Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft. Sie werden durch
50 den Ausbau demokratischer Elemente auf Bezirksebene und ihrer Steuerungsfähigkeit
51 gestärkt. Bei der Finanzierung wird das Konnexitätsprinzip strikt beachtet: bei der
52 Zuordnung von bezirklichen Aufgaben ist sicherzustellen, dass die dafür benötigten
53 Ressourcen zur Verfügung stehen.

54 Der Senat wird die Bezirke konsequent unterstützen, die offenen Stellen zu besetzen und
55 Personal besser binden zu können, die Digitalisierung voranbringen, um die Terminbedarfe zu
56 reduzieren und die Resilienz durch den geplanten Springerpool und ein flexibleres
57 Personalmodell zu erhöhen.

58 Für die Transformation der Berliner Verwaltung muss diese in ihrer gesamten Breite in den Blick
59 genommen werden. Nur durch die gemeinsame Betrachtung und Entwicklung von
60 Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit den Instrumenten gesamtstädtischer
61 Steuerung können die Verwaltungsprozesse nachhaltig konsolidiert und die Verwaltung
62 krisenfest gemacht werden. Begleitend müssen Prozesse und Digitalisierung sowie Personal-
63 und Finanzmanagement weiterentwickelt werden. Darauf aufbauend kann die Frage
64 beantwortet werden, wie das formale Gefüge der Zusammenarbeit unterschiedlicher Behörden
65 einfachgesetzlich oder qua Verfassungsänderung zu ändern ist.

66 Das vorliegende Eckpunktepapier benennt die Maßnahmen zur Erreichung des Zielbildes, die
67 ohne eine Verfassungsänderung in einer ersten Stufe in 2023 anzugehen sind, und bietet einen
68 Ausblick auf die weiteren Maßnahmen, die dann im Wesentlichen mit einer
69 Verfassungsänderung einhergehen müssen und daher erst in einer zweiten Stufe in 2023 -2024
70 umgesetzt werden sollen.

71 Die übrigen in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 vorgesehenen
72 Zuständigkeitsänderungen sind mit den Vorschlägen dieses Eckpunktepapiers abzugleichen
73 und in Einklang zu bringen.

74 2 Umsetzung 2023: Maßnahmen ohne 75 Verfassungsänderung

76 2.1 Konkretisierung der Aufgaben

77 Nach der Verfassung nimmt die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer
78 Bedeutung wahr. Dazu gehören gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 die Leitungsaufgaben: Planung,
79 Grundsatzangelegenheiten, Steuerung und Aufsicht. Die Verfassung gibt darüber hinaus das
80 Prinzip der Einheitsgemeinde (Art. 1 Abs. 1 VvB) sowie die Zweistufigkeit der Berliner Verwaltung
81 (Art. 66 Abs. 2 VvB) vor.

82 Um eine erhöhte Transparenz der Verantwortlichkeiten zu erzeugen, sollen diese ministeriellen
83 Aufgaben einfachgesetzlich konkretisiert werden.

84 Weitergehend wird in Art. 67 Abs. 2 Satz 2 VvB formuliert, dass der Senat Grundsätze und
85 allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen kann. Dies können
86 Ausführungsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften sein. Die Zuständigkeit für den Erlass von
87 Verwaltungsvorschriften ist einfachgesetzlich dem Senat als Kollegialorgan (§ 6 Abs. 1 AZG)
88 zugewiesen, verfassungsrechtlich zwingend ist dies jedoch nicht.

89 Es gibt innerhalb der Verwaltung unterschiedliche Auffassungen, welche konkreten Handlungen
90 den in der Verfassung festgeschriebenen Leitungsaufgaben zuzuordnen sind bzw. welche
91 Mitwirkungshandlungen der Bezirke auf dieser Basis durch die Hauptverwaltung eingefordert
92 werden dürfen.

93 In der Praxis hat dies dazu geführt, dass die Hauptverwaltung teilweise ihrer strategischen
94 Planungs- und Steuerungsaufgabe nur unzureichend nachkommt.

95 Ein systematisches Modell, das die Zweistufigkeit der Berliner Verwaltung akzeptiert, ernstnimmt
96 und unter dieser Prämisse Strukturen und Verantwortlichkeiten neugestaltet, wird deshalb von
97 folgenden Grundsätzen geleitet:

- 98 • Die Unterscheidung von staatlichen und kommunalen Aufgaben.
- 99 • Die Senatsverwaltungen sollen sich danach künftig auf die ministeriellen,
100 strategischen und gesamtstädtischen Steuerungsaufgaben fokussieren.
- 101 • Die Landesämter nehmen operativ die staatlichen sowie einzelne kommunale
102 Aufgaben auf Landesebene wahr, bei denen es im gesamtstädtischen Interesse liegt,
103 diese Aufgaben auf der Landesebene zu bündeln.
- 104 • Den Bezirksämtern wird die Steuerung und Erbringung aller übrigen kommunalen
105 Aufgaben übertragen und darüber hinaus die Erbringung der staatlichen Aufgaben,
106 für die es sinnvoll ist, die Aufgabenerfüllung dezentral zu organisieren.
- 107 • Die Schaffung einer eigenen Aufgabenart „Querschnittsaufgaben“, die in jeder
108 Behörde anfallen und teilweise bei Dienstleistern (BIM, ITDZ Berlin, LfG, LVwA, VAK
109 Berlin) gebündelt sind.

110 2.2 Neuordnung der Zuständigkeiten

111 Die Zuordnung von Aufgaben entlang von Ressorts, die nach jeder Wahl neu ausgehandelt
112 werden, führt dazu, dass sich bei jedem Neuzuschnitt Steuerungsstrukturen neu bilden müssen.
113 Dennoch bleiben einzelne Aufgaben immer in einen größeren Aufgabenzusammenhang
114 eingebettet. Eine funktionierende Steuerung muss diese Zusammenhänge über
115 Behördengrenzen hinweg transparent machen und aufgreifen.

116 Mit dem Ziel, die Aufgaben möglichst ganzheitlich in den Blick zu nehmen, werden die
117 Aufgaben unabhängig von der Aufbauorganisation in Politik und Querschnittsfelder gegliedert.
118 Politikfelder erfassen die Aufgaben, die an die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft
119 gerichtet sind. Querschnittsfelder wie die Digitalisierung, aber auch etwa das
120 Facilitymanagement, dokumentieren die Aufgaben zur Verwaltung der Verwaltung.

121 Politik- bzw. Querschnittsfelder könnten in jeder Legislaturperiode neu zu Senatsressorts und
122 Geschäftsbereichen in den Bezirksämtern kombiniert, sollten aber grundsätzlich nicht auf
123 mehrere Senatsressorts bzw. Geschäftsbereiche der Bezirksämter verteilt werden.

124 Die Fortschreibung der Aufgabenkataloge erfolgt im Einvernehmen von Hauptverwaltung und
125 Bezirksverwaltungen. Das Ergebnis bildet schließlich die Grundlage für den neuen
126 Aufgabenkatalog im Gesetz über die Aufgaben der Berliner Verwaltung (neues
127 Zuständigkeitsgesetz).

128 2.3 Neuordnung der Aufsicht über die Bezirke

129 Die Verfassung von Berlin unterscheidet zwischen der Fachaufsicht und der Bezirksaufsicht, die
130 einer erweiterten Rechtsaufsicht entspricht.

131 Anstelle des Eingriffsrechts für alle Aufgabenbereiche der Bezirke kann eine Fachaufsicht für
132 einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke vorgesehen werden. Die Fachaufsicht muss in erster
133 Linie die Zusammenarbeit der Ebenen stärken und die Bezirke unterstützen.

134 In Berlin ist eine Fachaufsicht der Hauptverwaltung über die Bezirke einfachgesetzlich nicht
135 mehr vorgesehen.

136 2.3.1 Neuregelung der Bezirksaufsicht

137 Gemäß Art. 67 Abs. 2 S. 2 und 3 VvB übt der Senat die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirke
138 aus (Bezirksaufsicht). Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der
139 Verwaltung gewahrt bleibt und Grundsätze sowie allgemeine Verwaltungsvorschriften
140 eingehalten werden.

141 Bezirksaufsichtsbehörde ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Allerdings sind die
142 überwiegenden Maßnahmen der Bezirksaufsicht: Aufhebungsrecht, Anweisungsrecht,
143 Ersatzbeschlussfassungsrecht/Ersatzvornahme (§§ 11 bis 13 AZG) vorbehaltlich etwaiger
144 Eilfälle dem Senat als Kollegialorgan vorbehalten.

145 Inwieweit für eine Stärkung der Bezirksaufsicht die Übertragung der Befugnisse nach §§ 10 bis
 146 13 AZG auf eine einzelne Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde zielführend sein
 147 kann, wird geprüft.

148 **2.3.2 Einführung der Fachaufsicht**

149 Gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 4 VvB ist entweder eine Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche
 150 oder alternativ ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke verfassungsrechtlich
 151 vorgesehen.

152 Der Gesetzgeber hat sich mit Gesetz v. 25.06.1998 für die Einführung des Eingriffsrechts (§ 13a
 153 AZG) entschieden und die Fachaufsicht damit einfachgesetzlich abgeschafft. Gemäß Art. 67
 154 Abs. 1 S. 4 VvB setzt das Eingriffsrecht voraus, dass dringende Gesamtinteressen Berlins
 155 beeinträchtigt sind.

156 Fachaufsichtliche Eingriffe werden vereinfacht, indem für die staatlichen Aufgaben, die den
 157 Bezirksamt übertragen worden sind (siehe 2.1), die Fachaufsicht – durch die fachlich jeweils
 158 zuständige Senatsverwaltung – wiedereingeführt wird, ohne dass diese an das zusätzliche
 159 Vorliegen einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins geknüpft ist. In diesem
 160 Zuge wird das allgemeine Eingriffsrecht abgeschafft.

161 Die Aufgaben der Bezirke unter Fachaufsicht werden in dem neu zu fassenden
 162 Zuständigkeitskatalog aufgelistet.

163 Im Rahmen der Neuregelung ist zu beachten, dass die Fachaufsicht sich nur auf einzelne
 164 Aufgabenbereiche beziehen darf. Im Ergebnis darf die Fachaufsicht also nicht den Schwerpunkt
 165 der Aufsicht bilden, die Bezirksaufsicht bleibt der Regelfall.

166 **2.4 Konnexität sicherstellen**

167 Zur Sicherstellung der Konnexität braucht es eine Finanzierungssystematik, die eine
 168 verbindliche Ausfinanzierung der an die Bezirke übertragenen Aufgaben gewährleistet.

169 **2.5 Digitalisierung**

170 Die Modernisierung und Standardisierung der Technik der Berliner Verwaltung wird verstärkt
 171 und die Zentralisierung des IKT-Betriebes beim ITDZ Berlin beschleunigt.

172 Die Einführung der digitalen Akte wird konsequent vorangetrieben. Die digitale Akte soll bis
 173 (Ende) 2024 in allen Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung eingesetzt werden. Die
 174 Anbindung der Fachverfahren wird mit Priorität verfolgt und zentral gesteuert.

175 Mit einer Novelle des Berliner E-Governmentgesetzes (EGovG Bln) wird die Position der IT-
 176 Staatssekretärin bzw. des IT-Staatssekretärs/CIO zu einer bzw. einem Chief Digital Officer
 177 (CDO) erweitert und die strategisch steuernde Rolle des IKT-Lenkungsrates gestärkt. In diesem
 178 Zusammenhang werden die Verantwortlichkeiten für die Digital- und die Smart City Strategie

179 sowie die Digitalisierung der Verwaltung/Informations- und Kommunikationstechnologie-
180 Steuerung (IKT) stärker zusammengeführt.

181 2.6 Verbindliche Ziel- und Projektvereinbarungen

182 Ziel- und Projektvereinbarungen sind ein wichtiges Instrument der kooperativen
183 Zusammenarbeit und stärken die Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

184 Die derzeitige Regelung in § 6a AZG wird weiterentwickelt. Angestrebt wird, dass für den
185 Abschluss der politischen Zielvereinbarung und die daran anknüpfenden fachlichen
186 Zielvereinbarungen, die im Kern Leistungsversprechen für die Bürgerinnen und Bürger
187 enthalten, eine deutlichere Verbindlichkeit hergestellt wird. Es werden für die Ziel- und
188 Projektvereinbarungen deren Mindestinhalt sowie die Pflicht zur Vereinbarung einer
189 ausreichenden Finanzausstattung zu deren Durchführung und Erfüllung festgeschrieben. Die
190 konsequente Umsetzung und Erfolgskontrolle auf Basis einer kennzahlenorientierten Steuerung
191 durch die fachlich verantwortliche Senatsverwaltung sind ebenfalls zu verankern.

192 Über den Stand der Ziel- und Projektvereinbarungen ist jeweils zum Jahresende ein Bericht an
193 das Abgeordnetenhaus zu verfassen. Die Federführung bei der Erstellung des Gesamtberichts
194 obliegt der Senatskanzlei.

195 2.7 Schlichtungsverfahren

196 Für Zuständigkeitsstreitigkeiten auf Senatsebene regelt die Verfassung in Art. 58 Abs. 5 VvB die
197 Schlichtung auf Senatsebene. Ergänzt wird diese Regelung durch die Geschäftsordnung des
198 Senats und die Regelungen in der GGO II.

199 Für die Klärung von Zuständigkeitsfragen zwischen der Haupt- und der Bezirksverwaltung fehlt
200 es an vergleichbaren Regelungen. Die Einführung eines effizienten Schlichtungsverfahrens mit
201 Entscheidungskompetenz wird angestrebt. Wie die Rolle des RdB dabei konkret ausgestaltet
202 sein kann, muss im weiteren Verfahren geklärt werden.

203 2.8 Einführung eines verbindlichen 204 Krisenmanagementsystems

205 Die kritischen Herausforderungen, denen die Berliner Verwaltung in den vergangenen Jahren
206 in unterschiedlichen Politikfeldern während aufeinanderfolgenden, sich teilweise
207 überlappenden und verstärkenden Krisen ausgesetzt war, haben die Erkenntnis verstärkt, dass
208 die Rolle von Verwaltungsstrukturen im Rahmen des Krisenmanagements lange unterschätzt
209 wurde. Leitbild einer Verwaltungsreform sollte daher die krisenresiliente Verwaltung sein, die
210 mit einem klaren Rollenverständnis, ausreichend Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet
211 ist, um künftigen Krisen besser als bisher zu begegnen.

212 Ausgehend von den Katastrophenschutzbehörden werden Kompetenzen im Umgang mit Krisen
 213 und Großschadenslagen in der Breite der Verwaltung gestärkt und Regelungen für die
 214 Einführung eines verbindlichen Krisenmanagementsystems geschaffen.

215 Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- 216 • Weiterentwicklung des Katastrophenschutzgesetzes um Aspekte der Krisenprävention
 217 und die Klarstellung für besondere kritische Lagen unterhalb des Katastrophenfalles
 218 sowie die Erstellung einer korrespondierenden AV Kat.
- 219 • Etablierung der Zuständigkeit für Steuerung und Koordination gesamtstädtischer
 220 Krisen (wenn mehr als zwei Politikfelder betroffen sind) und Großschadenslagen bei
 221 der Senatskanzlei mit entsprechenden Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen sowie
 222 der Zurverfügungstellung entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen.
- 223 • Die regelhafte Übernahme der Verantwortung für die Querschnittsaufgabe
 224 Krisenmanagement und Katastrophenschutz durch die für Inneres zuständige
 225 Senatsverwaltung, wozu insbesondere gehören:
 - 226 • Die Beratung und Begleitung aller anderen Verwaltungen bei der
 227 Bewältigung von Notlagen, Krisen und der Entwicklung von Konzepten
 228 zur Krisenprävention.
 - 229 • Verbindliche Evaluation des Krisenmanagements nach Beendigung
 230 einer Krise und der daraus resultierenden Folgen inklusive der Ableitung
 231 von Handlungsempfehlungen („lessons learned“).
 - 232 • Entwicklung von übergreifenden und spezifischen Krisenszenarien und
 233 entsprechenden Übungen mit allen relevanten Behörden des Landes
 234 Berlin und deren Evaluation (vorbeugendes Krisenmanagement).
 - 235 • Koordinierung eines dauerhaften und behördenübergreifenden
 236 Austauschs inklusive der Pflege und Weiterentwicklung einer digitalen
 237 Plattform (webbasiertes einheitliches Krisenportal).
 - 238 • Schaffung von Strukturen, die flexible Personaleinsätze in Notsituationen
 239 behördenübergreifend ermöglichen.
- 240 • Einrichtung von Krisenstäben in allen Senatsverwaltungen, die im „Nicht-Krisen“- Fall
 241 mindestens mit einer Leitung und einer Stellvertretung dauerhaft besetzt sind.
- 242 • Qualifikationsanforderungen für Leitung und Stellvertretung Krisenstab.
- 243 • Verpflichtende Aufstellung und Aktualisierung von Krisenplänen und
 244 Stabsorganigrammen.
- 245 • Aufbau eines webbasierten „Krisenportals“ als Informationsportal für Krisenstäbe.
- 246 • Prozess der Feststellung des Krisenfalls durch Senatsbeschluss.
- 247 • Verbindliche Teilnahme an Übungen und ihre Evaluation.
- 248 • Regelmäßiger ressortübergreifender Austausch/ständige Expertengruppe.
- 249 • Schnelles Zusammenziehen von übergreifenden Ressourcen (Krisenstäbe werden
 250 zusammengezogen).

251 2.9 Prüfauftrag zur Vereinfachung von 252 Genehmigungsverfahren

253 Die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren wird durch die fachlich zuständigen
254 Senatsverwaltungen unter Einbindung externer Expertise geprüft.

255 Zu erstellen ist eine Übersicht für jedes Genehmigungsverfahren mit jeweils einer Einschätzung
256 der fachlich zuständigen Senatsverwaltung, welche Verfahrensvereinfachungen in Betracht
257 kommen bzw. aus welchen Gründen eine Verfahrensvereinfachung nicht angestrebt wird (vor
258 allem auch die Prüfung etwaiger Genehmigungsfiktionen unter Sicherstellung insbesondere der
259 Gefahrenabwehr sowie der Umwelt- und Verbraucherschutzstandards).

260 Angestrebt wird, dass mögliche Änderungen gebündelt bis 2024 vorgenommen werden. Dabei
261 würde sichergestellt, dass die Fachverwaltungen unterstützt werden, um einheitliche und
262 vergleichbare Standards anzuwenden.

263 2.10 Geschäftsstelle des RdB

264 Die Arbeitsfähigkeit des Rates der Bürgermeister (RdB) wird durch die gesetzliche Verankerung
265 einer Geschäftsstelle gestärkt.

266 2.11 Modernes Personalmanagement

267 Das Landesverwaltungsamt wird zu einem modernen Landespersonalservice weiterentwickelt,
268 der den Dienststellen alle Dienstleistungen, die den Lebenszyklus des Personalkörpers
269 betreffen, anbietet. Das betrifft den Ausschreibungsprozess ebenso wie die Zuständigkeit für
270 die Ausbildungs- und Einstellungsbedarfe.

271 Aufbauend auf bereits ersten Erneuerungen wie das Stipendienprogramm und die duale
272 Ausbildung soll in der Perspektive eine zentrale Ausbildungsstruktur für die ganze Stadt
273 ausbilden. Diese Struktur soll die Ausbildungsstrategie formulieren, die verschiedenen
274 Ausbildungswege stärken und ausbauen, die Ausbildung insgesamt modernisieren.
275 Pädagogische und soziale Begleitung, Tutorship sowie unterschiedliche Ausbildungsmodelle
276 gehören dazu.

277 Zudem wird beim Landespersonalservice ein Personalhub eingeführt, um krisenbedingte und
278 kurzfristige Personalbedarfe zu decken und Behörden beim Personalaufbau zu unterstützen.
279 Schließlich wird durch zentrale Koordination des Landespersonalservice ein verbessertes
280 Bewerbermatching organisiert, um die Vielzahl der Berufsfelder besser mit den Wünschen und
281 Fähigkeiten der Bewerber zu verbinden. Mittelfristig sollen Ausschreibungen und Einstellungen
282 zügiger mittels einer stärkeren Unterstützung der Dienststellen bei Stellenbewertungen sowie
283 einer Stärkung von zentralen Servicefunktionen für Einstellungsprozesse erfolgen.

284 Die Verwaltungsakademie wird für die Qualifizierungs- und Transformationsherausforderungen
 285 der Zukunft gestärkt. Die für Personal zuständige Senatsverwaltung verantwortet die
 286 landesweite Bedarfsermittlung und Koordination.

287 Die Dienststellen werden befähigt, Onboardingkonzepte für neue Mitarbeitende zu
 288 implementieren, um eine zügige Einarbeitung zu ermöglichen sowie durch eine entsprechende
 289 Willkommenskultur eine schnelle Identifikation mit der Dienststelle sicherzustellen.

290 Für die Stärkung und Sicherung von Führungskompetenz werden folgende Maßnahmen
 291 implementiert:

- 292 • Entwicklung eines für alle Dienststellen verbindlichen Führungskräfteleitbildes inklusive
 293 Umsetzungsbegleitung.
- 294 • Verbindliche Schulung von Führungskräften in Kernkompetenzen, die regelmäßig an
 295 die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden (Diversitykompetenz,
 296 Gestaltung partizipativer Prozesse).
- 297 • Verbindliches Rotationserfordernis zur Erfüllung des Karrierepfades, insbesondere
 298 Kenntnisse der Arbeit in bürgernahen Bereichen zur Gewährleistung der Kunden-
 299 orientierung in der Berliner Verwaltung.
- 300 • Etablierung eines regelmäßigen 360 Grad Feedbacks für Führungskräfte.
- 301 • Kontinuierliche Weiterqualifizierung von Führungskräften als Daueraufgabe in den
 302 Dienststellen im Land Berlin.

303 Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Berliner Verwaltung liegt ein besonderer Fokus auf
 304 Nachwuchskräften und Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ohne Verwaltungserfahrung.
 305 Hier werden die bestehenden Konzepte gemeinsam mit den Bezirken weiterentwickelt, um
 306 Fachkräfte mit Berufserfahrung verstärkt für den Landesdienst zu gewinnen. Im Rahmen einer
 307 Personalentwicklungsoffensive sollen die Potentiale der bereits beschäftigten Mitarbeitenden
 308 gefördert werden. Nachwuchskräfte (Trainees, RiAps und RRaPs) werden im Rahmen ihrer
 309 Ausbildung in Projektmanagement, agilem Arbeiten geschult und müssen mindestens eine
 310 Einsatzstation in einem Leitungsbereich eines Bezirkes oder einer nachgeordneten Behörde
 311 machen, um die Bürgerinnen- und Bürgerorientierung zu stärken.

312 **3 Umsetzung 2023 - 2024:** 313 **Maßnahmen einschließlich** 314 **Verfassungsänderungen**

315 Es ist davon auszugehen, dass für eine weitergehende Verwaltungsreform
 316 Verfassungsänderungen vorzunehmen sind. Dies gilt sowohl für die Verteilung der
 317 Aufgabenwahrnehmung zwischen Bezirken und Hauptverwaltung als auch für die weitere
 318 Stärkung der Bezirke. Dies soll in einer weiteren Stufe in den Jahren 2023 - 2024 erfolgen.

319 **3.1 Rolle der Fachaufsicht**

320 Nach der geltenden Verfassungslage ist die Einführung der Fachaufsicht nur für einzelne
 321 Aufgabenbereiche der Bezirke vorgesehen; sie kann nicht mit der Fachaufsicht in den
 322 Flächenländern gleichgesetzt werden.

323 Es ist daher zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß das Instrument der Fachaufsicht von der
 324 Hauptverwaltung angewendet werden kann bzw. ob eine Verfassungsänderung zur
 325 Zielerreichung überhaupt erforderlich ist.

326 **3.2 Weitere Stärkung des RdB**

327 Der Rat der Bürgermeister (RdB) ist das Kollektivorgan der Bezirke, in dem sie gemeinsam
 328 Lösungen und Stellungnahmen zu laufenden Gesetzesvorhaben des Senats erarbeiten. Die
 329 Stellung des RdB soll weiter gestärkt werden. Dies beinhaltet die Prüfung eines Initiativrechts
 330 auch gegenüber dem Abgeordnetenhaus und eines stärkeren Mitbestimmungsrechts bei
 331 Senatsbeschlüssen bei zu definierenden Themengebieten, die ausschließlich in der
 332 Aufgabenhoheit der Bezirke (kommunale Aufgaben) liegen.

333 **3.3 Politisches Bezirksamt**

334 Eine mögliche Ablösung des durch Art. 74 Abs. 1 VvB geregelten „Proporz-Bezirksamts“ durch
 335 ein Bezirksamt, in dem zukünftig die Bezirksamtsmitglieder mit der politischen Mehrheit der
 336 Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden, wird geprüft.

337 **3.4 Einführung einer Richtlinienkompetenz BzBmln**

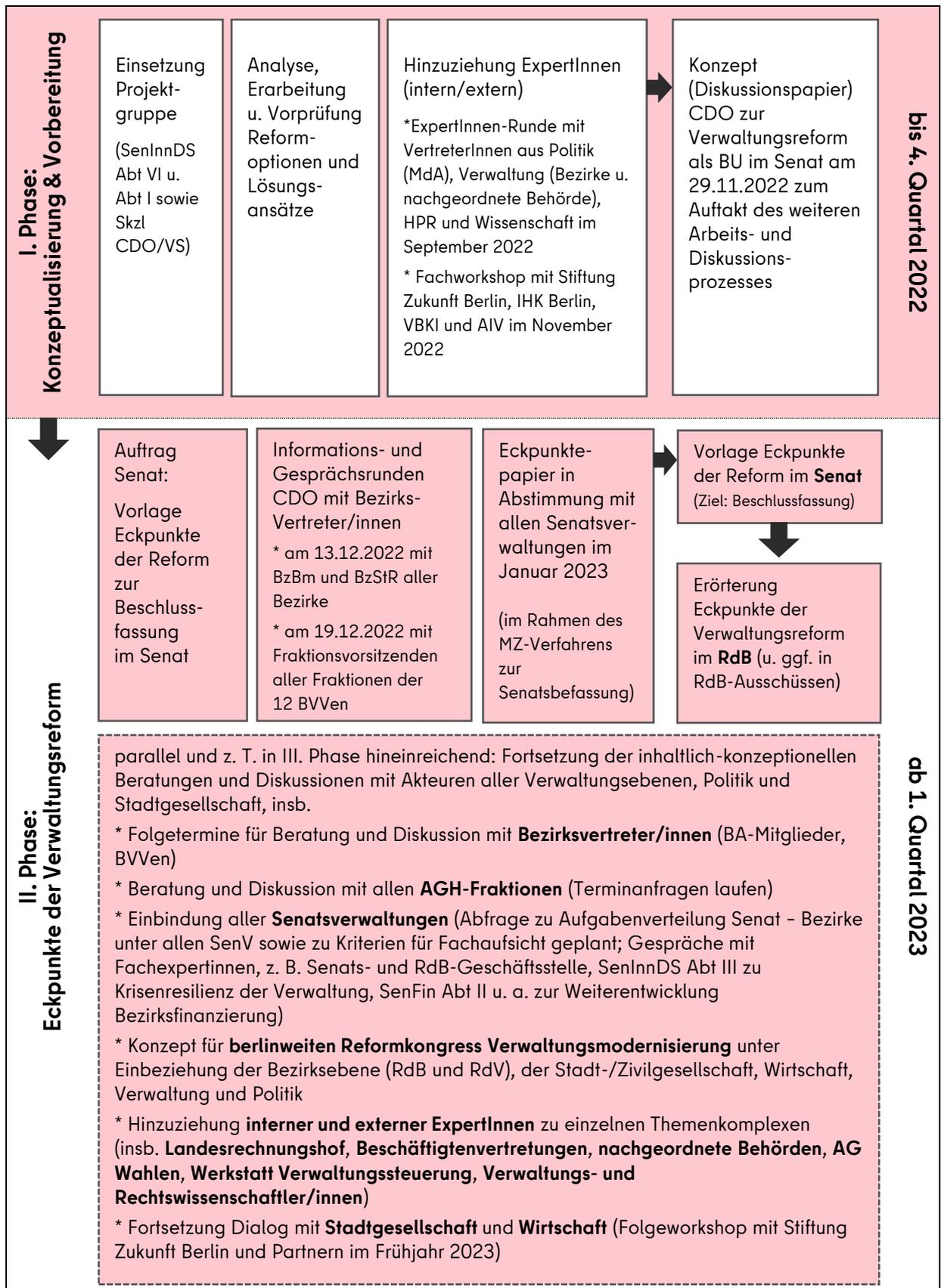
338 Jedes Mitglied des Bezirksamts leitet gemäß Art. 75 Abs. 2 S. 3 VvB seinen Geschäftsbereich
 339 in eigener Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des
 340 Bezirksamts entscheidet gemäß Art. 75 Abs. 2 S. 3 VvB das Bezirksamt.

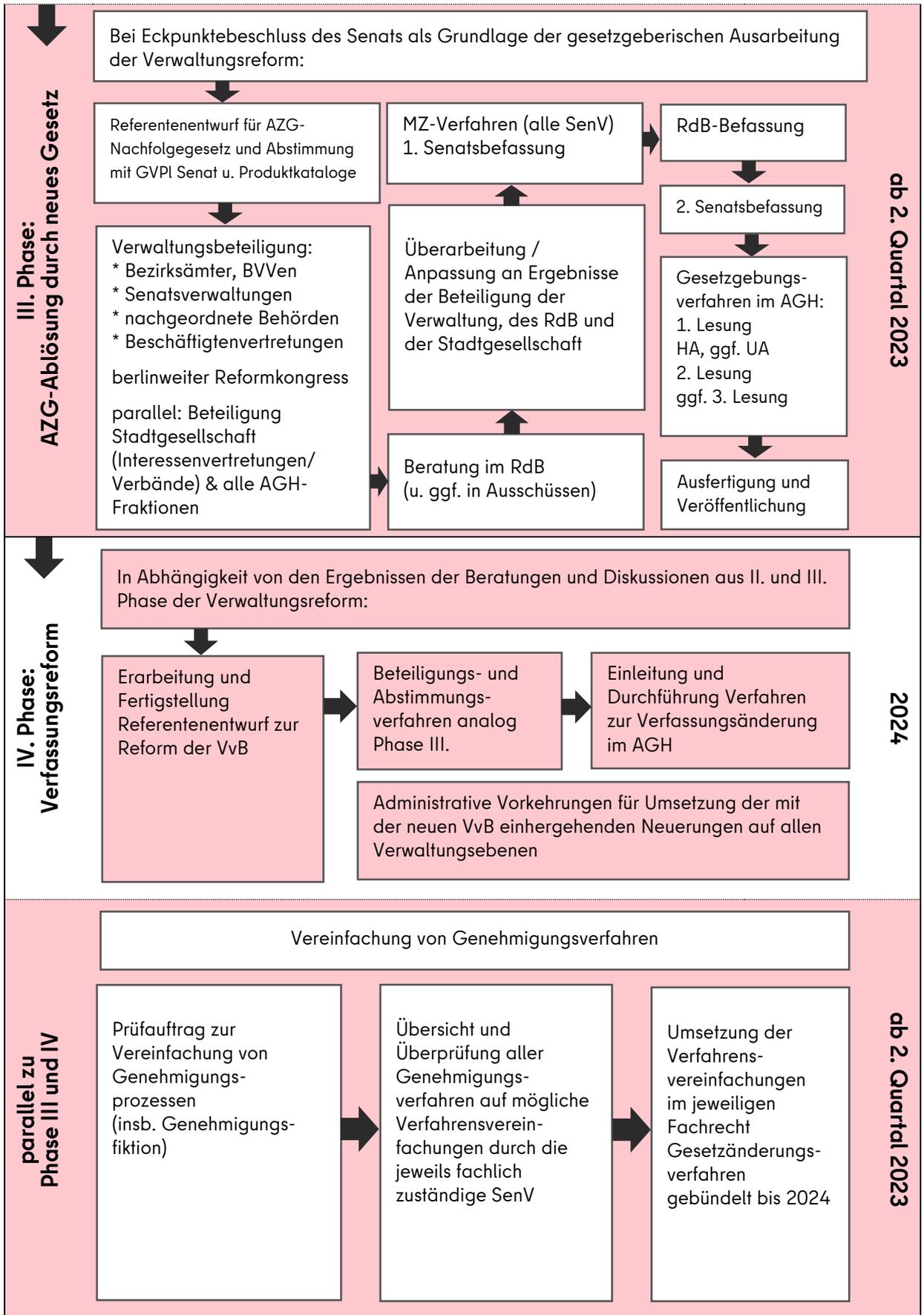
341 Die bzw. der BzBmIn leitet einen eigenständigen Geschäftsbereich, dem insbesondere der
342 Steuerungsdienst, das Rechtsamt und die Serviceeinheiten Finanzen und Personal zugeordnet
343 sind (§ 38 Abs. 1 BzVwG).

344 Sie bzw. er übt gegenüber den anderen Bezirksamtsmitgliedern lediglich die Dienstaufsicht aus
345 (Art. 75 Abs. 2 S. 2 VvB, § 39 Abs. 2 BzVwG) und ist deren Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 S. 2
346 BAMG). Ihr bzw. ihm kommt keine Richtlinienkompetenz zu.

347 Es wird geprüft, ob eine Stärkung der bzw. des BzBmIn zum besseren und effizienteren
348 Funktionieren der bezirklichen Verwaltung notwendig ist und wie diese gegebenenfalls gestaltet
349 werden könnte.

Anlage: Übersicht Zeit- und Maßnahmenplan







Senatskanzlei
Stabsstelle
Verwaltungssteuerung
CDO/VS

Tel. (030) 90 26-25 48

verwaltungssteuerung
@senatskanzlei.berlin.de

©Senatskanzlei
02/2023